

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik - Verkehrsflächen		Drucksachen-Nr. 450/2002
		☒ Öffentlich
		☐ Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	12.09.2002	Beratung
Rat	10.10.2002	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für die Straße Am Milchbornbach
hier: Erlass einer Einzelsatzung

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat den Erlass der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die Abrechnung der Straße Am Milchbornbach.

Sachdarstellung / Begründung

Der Ausbau der Straße Am Milchbornbach im betreffenden Bereich erfolgte in den Jahren 2001 und 2002. Für den der Stadt entstandenen Aufwand sollen Beiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben werden.

Die Straße Am Milchbornbach wurde, wie vom Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr in seiner Sitzung am 01.02.2001 beschlossen, im Separationsprinzip mit beidseitigen, gepflasterten Schrammborden ausgebaut, wobei die Fahrbahn in Asphaltbeton angelegt wurde. Am östlichen Ausbauende der Straße entstanden darüber hinaus auf der südlichen Straßenseite einige Parkflächen, die von einem 1,50 m Gehweg begrenzt werden.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung können die im Falle der Straße Am Milchbornbach angelegten Schrammborde aufgrund ihrer Breite von durchschnittlich 50 cm nicht mehr als Gehweg im Sinne der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach“ (KAG-Satzung) angesehen werden, da sie aufgrund ihrer geringen Breite den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke nicht die gleichen wirtschaftlichen Vorteile im Sinne des § 8 KAG wie ein entsprechend den technischen Richtlinien angelegter Gehweg vermitteln.

Dies hat zur Folge, dass mangels Festlegung eines Anteilssatzes für Schrammborde in der KAG-Satzung dieser, um eine Refinanzierung der für den Ausbau entstandenen Kosten durchführen zu können, in einer entsprechenden Sondersatzung festgelegt werden muss. Aus diesem Grund ist der Erlass einer Einzelsatzung erforderlich.

Die tatsächliche Auslastung der Straße Am Milchbornbach, insbesondere während der Verkehrsspitzenzeiten, spricht für eine Einstufung als Haupteerschließungsstraße im Sinne des § 3 Abs. 5 Buchstabe b KAG-Satzung, zumal die Straße Am Milchbornbach für das Gesamtgebiet Milchborn-tal einschließlich des Schwimmbades und des Sportplatzes die kürzeste Anfahrtsmöglichkeit aus Richtung Bergisch Gladbach darstellt.

Durch den nunmehr erfolgten Ausbau der Straße Am Milchbornbach ist gegenüber dem früheren Zustand eine Erneuerung bzw. Verbesserung im Sinne der Rechtsprechung des OVG NW zum § 8 KAG eingetreten.

Im Hinblick auf die Regelungen der generellen KAG-Satzung wird daher der Anteil der Anlieger für die Teileinrichtungen Fahrbahn, Straßenoberflächenentwässerung und Beleuchtung auf 30% sowie für die Teileinrichtungen Gehweg und Parkflächen auf 50 % festgesetzt. Für die hier vorhandene und von der KAG-Satzung nicht erfasste Teileinrichtung Schrammbord wird in Anlehnung an den Anliegeranteil der Teileinrichtung Fahrbahn ein Anliegeranteil von 30 % festgelegt.

Eine Beitragspflicht kann nur entstehen, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses der Bauarbeiten eine den Beitragstatbestand erfassende Beitragssatzung in Kraft ist. Da, wie oben ausgeführt, die allgemeine Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG den Ausbau von Schrammborden nicht erfasst und die Bauarbeiten bereits abgeschlossen sind, ist es erforderlich, die Einzelsatzung rückwirkend in Kraft zu setzen. Diese Vorgehensweise ist durch die Rechtsprechung des OVG NW gedeckt.

Der Satzungstext ist beigelegt.

Stadt Bergisch Gladbach
Signet
Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für die Abrechnung der Straße
Am Milchbornbach

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am . .2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Straßenbaubeiträgen

Als Ersatz des Aufwandes für die nochmalige Herstellung, die Erweiterung und die Verbesserung der Straße Am Milchbornbach, von der Einmündung in die Gladbacher Straße bis einschließlich des Grundstückes Am Milchbornbach 31 (Gemarkung Bensberg-Freiheit, Flur 1, Flurstück 1153), sowie als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen, wirtschaftlich nutzbaren Grundstücke erwachsenden Vorteile erhebt die Stadt Bergisch Gladbach Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

- den Erwerb einschließlich der Nebenkosten der für die Herstellung, die Erweiterung, die Verbesserung oder die Erneuerung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Verkehrswert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
- die Freilegung der Flächen,
- die Herstellung, die Erweiterung, die Verbesserung und die Erneuerung der Straße mit Unterbau und Decke sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
- die Herstellung, die Erweiterung, die Verbesserung oder die Erneuerung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Beleuchtungseinrichtungen,
 - c) Entwässerungseinrichtungen,
 - d) Grünanlagen und Straßenbegleitgrün, soweit sie Bestandteile von Straßen, Wegen und Plätzen sind.

2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 3 **Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen**

- 1) Die Stadt Bergisch Gladbach trägt 50% des beitragsfähigen Aufwandes für die Teileinrichtungen Gehweg und Parkstreifen sowie 70 % des beitragsfähigen Aufwandes für die Teileinrichtungen Fahrbahn (einschl. Unterbau), Schrammborde, Straßenoberflächenentwässerung und Beleuchtung. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- 2) Der auf die Stadt entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.

§ 4 **Beitragsmaßstab**

- 1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen wird auf die erschlossenen, wirtschaftlich nutzbaren Grundstücke nach der Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzung nach Art und Maß verteilt.
- 2) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes die Fläche, die entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die genehmigte oder tatsächlich vorhandene bauliche bzw. gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- 3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
 1. Bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25 und
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50.
- 4) Als Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- 5) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- 6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- 7) In Gebieten, die nicht vom Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes erfasst werden ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den bebauten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen

Geschosse maßgebend.

- 8) Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzten Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzten Grundstücke die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen.

§ 5

Grundstücksbegriff

Mehrere Grundstücke, die gemeinsam eine wirtschaftliche Einheit bilden, sind wie ein Grundstück zu behandeln. Ein Grundstück, auf dem mehrere wirtschaftliche Einheiten vorhanden sind, ist so zu behandeln, als stelle jede wirtschaftliche Einheit ein selbständiges Grundstück dar. Im Übrigen gilt der Grundstücksbegriff im Sinne des Grundbuchrechtes.

§ 6

Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Bei mehreren Beitragspflichtigen erhält nur ein Beitragspflichtiger einen Heranziehungsbescheid über den Gesamtbetrag. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht bzw. Teilerbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. Teilerbbauberechtigte.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 25.08.1988 (Grundsatzung) i.d.F. der II. Nachtragssatzung vom 19.12.1995 für die Straße Am Milchbornbach für den unter § 1 genannten Bereich außer Kraft.